

# **Infektionsschutzkonzept der Stadt Markdorf für die Stadthalle Markdorf, das Bürgerhaus Ittendorf und die Mehrzweckhalle Leimbach**

## **1. Zielsetzung:**

Dieses Konzept macht es sich zum Ziel, wieder Veranstaltungen unter Einbeziehung eines bestmöglichen Schutzes von Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-COV2) in den Räumlichkeiten der Stadt Markdorf durchzuführen, soweit es die gesetzlichen Vorgaben durch die Landesregierung Baden-Württemberg oder die Behörden vor Ort ermöglichen. Dieses Konzept dient in erster Linie dem Schutz der Veranstaltungsteilnehmer und Besucher und ist von allen Personen, die sich in seinem Geltungsbereich aufhalten zu beachten. Das Konzept dient insbesondere der Einhaltung der Hygienevorgaben laut der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-COV-2.

Entsprechende Hinweisschilder im Eingangsbereich der Hallen weisen auf die Beachtung der Hygieneregeln hin.

Die Stadt Markdorf stellt ihre Räumlichkeiten zur Verfügung. Der Veranstalter ist für die Umsetzung der Coronavo verantwortlich.

Die vorgeschriebenen Personenhöchstzahlen müssen eingehalten werden, bzw. richten sich nach der räumlichen Kapazität und den konkreten Umständen des Einzelfalles, wie der Art des Angebotes und Zusammensetzung des Personenkreises.

## **2. Grundsatz:**

Dieses Konzept geht davon aus, dass alle Personen, die die Hallen der Stadt Markdorf betreten, für ihren eigenen Schutz verantwortlich sind und dazu verpflichtet sind, eigene Vorkehrungen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-COV-2 Virus zu treffen. Das Betreten der Räume erfolgt insofern auf eigenes Risiko.

### **3. Geltungsbereich:**

Dieses Konzept gilt für alle Personen (Besucher, Veranstalter, Mitarbeiter, Referenten, Künstler u.a.) die sich in den Räumlichkeiten der Stadt Markdorf und dem dazugehörenden Außenbereich befinden. Es gilt für sämtliche Veranstaltungsformate. Je nach Veranstaltungsformat können zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.

## **4. Allgemeine Hygienemaßnahmen**

### **4.1 Zutritt zu den Räumen**

Zutritt zu den Räumlichkeiten der Stadt Markdorf erhalten nur Personen, die keine Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Störung des Geruchs-/Geschmackssinns, Schnupfen, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, Kopf- und Gliederschmerzen aufweisen, die außerdem in den vergangenen 14 Tagen keinerlei Kontakt zu Personen hatten, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind und die sich innerhalb der vergangenen 14 Tagen in keinem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben. Hierauf wird an den Eingangstüren ausdrücklich hingewiesen. Die Hinweisschilder zur Beachtung der Hygieneregeln sind unbedingt einzuhalten.

### **4.2 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

Alle Personen, die die Räume der Stadt Markdorf betreten (Veranstalter, Besucher, Mitwirkende und Angestellte) sind zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, sofern sie sich im Haus bewegen. Davon ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, sowie Personen, denen das Tragen einer Maske aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht zugemutet werden kann. (z.B. Asthma). Mit Einnehmen des Sitzplatzes können die Personen die MNB bis zum Verlassen ihres Platzes ablegen. Dies gilt auch für die Mitwirkenden, sofern sich die Wirkungsstätte oder die Einsatzstelle im notwendigen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen befindet.

### **4.3 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln**

Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern erforderlich. Alle Zugänge werden mit Desinfektionsmittelspendern ausgestattet. Alle Personen sollten sich bei Betreten der Räume die Hände desinfizieren. Besucher werden durch die Beschilderung zur Desinfektion der Handflächen angehalten.

#### **4.4 Erfassung der Personen, die die Räumlichkeiten der Stadt Markdorf betreten**

Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, müssen Besucher wie Teilnehmer im Rahmen des Datenschutzes durch den Veranstalter mit Kontaktdaten (Name und Vorname, Anschrift und wenn vorhanden auch die Telefonnummer, Datum der Veranstaltung) erfasst werden. Es gelten die entsprechenden Verordnungen des Landes Baden-Württemberg (§ 6 CoronaVO). Die allgemeinen Bestimmungen über die personenbezogenen Daten müssen beachtet werden. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§16, 25 Infektionsschutzgesetz erhoben werden. Besucher und Teilnehmer, die ihre Daten nicht zur Verfügung stellen, dürfen die Veranstaltung nicht besuchen. Der Veranstalter hat diesbezüglich die alleinige Verantwortung und muss hierzu Regelungen treffen. Auch alle weiteren Personen, wie z.B. externes Personal müssen entsprechend erfasst werden. Für vom Veranstalter bestellten externe Dienstleister und weitere Personen ist der Veranstalter verantwortlich.

#### **4.5 Toiletten**

In den Toiletten stehen Handwaschmittel und nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zur Verfügung.

#### **4.6 Belüftung**

Regelmäßige und ausreichende Lüftung mit vollständig geöffneten Türen und Fenstern nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 der CoronaVO ist vorgeschrieben.

#### **4.7 Reinigung**

Regelmäßige Reinigungen von Oberflächen und Gegenständen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO sind vorzunehmen.

Die Flächen und Gegenstände im Besucherbereich, insbesondere Tischflächen, Armlehnen, Lichtschalter, Tür- und Fenstergriffe werden bei wechselnden Teilnehmergruppen nach jeder Nutzung durch den Veranstalter angemessen gereinigt. Die Desinfektion der notwendigerweise häufig berührten Arbeitsgeräte wie Touchbildschirm, Theken und Servierwagen wird insbesondere nach Personalwechsel sichergestellt. Das benutzte Geschirr, Gläser und Besteck wird mit dem bereitgestellten Reinigungsmittel unter Hochtemperatur (80°C) gereinigt.

#### **4.8 Hygienebeauftragte / Hygienebeauftragter**

Die Stadt Markdorf wird vom Veranstalter die Benennung eines entscheidungsbefugten Hygienebeauftragten (HyB) verlangen. Der HyB ist der Stadt Markdorf spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter zu benennen. Der HyB muss die Einhaltung der in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen in eigener Verantwortung überwachen und sicherstellen. Er ist insbesondere für die Erfassung, Aufbewahrung und ggf.

Weitergabe der Kontaktdaten der Teilnehmer und Mitwirkenden an das zuständige Gesundheits- bzw. Ordnungsamt verantwortlich.

#### **4.9 Besprechung vor jeder Veranstaltung**

Vor und nach jeder Veranstaltung findet eine Hallenübergabe durch unsere Hausmeister statt. Hierbei empfehlen wir, dass bei dieser Hallenübergabe auch der Hygienebeauftragte teilnimmt.

#### **4.10 Garderobe**

Die Besucher werden aufgefordert, ihre Jacken und Taschen mit an den Platz zu nehmen. Für Besucher, die dennoch etwas an der Garderobe abgeben möchten, werden die Garderobenständer zur Selbstbedienung bereitgestellt. Eine Haftung wird seitens der Stadt Markdorf nicht übernommen.

### **5. Bestuhlungsvarianten**

#### **5.1 Reihenbestuhlung**

Die Stuhlreihen stehen normalerweise in festgelegten Reihen und Abständen vor einer Bühne. Besonders Konzerte und Vortagsveranstaltungen finden in diesem Format statt.

Problematik: Die Versammlungsstättenverordnung setzt die Abstände für Reihenbestuhlungen in Versammlungsstätten fest. Durch die direkt aneinandergrenzenden Stühle sowie den Reihenabstand ist eine Einhaltung der vorgesehenen Hygieneabstände nicht möglich. Des Weiteren ist eine Mindestgangbreite von 1,20 m vorgesehen. Schon bei Einbahnverkehr würden die Mindestabstände zum sitzenden Publikum unterschritten.

**Maßnahmen:** Um einen Mindestabstand von 1,50 m zu ermöglichen, wird die Bestuhlung entsprechend dieser Abstandsregelung angepasst. Die bisherigen Bestuhlungspläne sind die Grundlage für die Umsetzung. Die Abstände zwischen den Stühlen müssen 1,50 m betragen. Begonnen wird mit der ersten Stuhlreihe, die nächste vorgesehene Stuhlreihe wird weggelassen und in der folgenden Stuhlreihe die Stühle versetzt zur ersten Reihe aufgestellt. Diese Aufstellung wird entsprechend fortgesetzt. Die Personenhöchstzahl entspricht der Zahl der Sitzgelegenheiten nach diesen Maßgaben. Der Veranstalter muss der Stadt Markdorf die maximale Personenzahl mitteilen bzw. die Personenhöchstzahl festlegen (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 Corona-Verordnung).

Der entsprechende Reihenbestuhlungsplan zeigt die Anordnung der Stühle. Abweichungen vom Reihenbestuhlungsplan dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Markdorf vorgenommen werden.

Die durch den Veranstalter aufgestellten Stühle dürfen nicht verrückt werden.

## **5.2 Tischbestuhlung**

Bei Tischbestuhlung dürfen 4 bzw. 6 Personen an einem Tisch sitzen. Es dürfen maximal zwei Tische direkt nebeneinander gestellt werden. Dort dürfen maximal 12 Personen sitzen. Die Tische/Doppeltische müssen so aufgestellt sein, dass ein Mindestabstand der Sitzplätze von unterschiedlichen Tischen/Doppeltischen von mindestens 1,5 m gewährleistet ist. Die Teilnehmer werden darauf hingewiesen, dass die Tische nicht gewechselt werden dürfen (feste Sitzplatzordnung).

Die Personenhöchstzahl der Gäste im Veranstaltungsraum entspricht der Zahl der Sitzgelegenheiten an den Tischen nach diesen Maßgaben. Der Veranstalter muss der Stadt Markdorf die maximale Personenzahl mitteilen bzw. die Personenhöchstzahl festlegen (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 Corona-Verordnung).

Der entsprechende Möblierungsplan zeigt die Anordnung der Tische und Stühle. Abweichungen vom Möblierungsplan dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Markdorf vorgenommen werden.

Die durch den Veranstalter aufgestellten Tische und Stühle dürfen nicht verrückt werden.

## **6. Speisen und Getränkeangebot**

Das Speise- und Getränkeangebot muss individuell für jede Veranstaltung gemäß der aktuellen Corona-Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums bewertet werden. Insbesondere die Regelungen des § 4 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg sind zu beachten. Das gesamte im gastronomischen Bereich eingesetzte Personal muss vor jeder Veranstaltung vom Veranstalter auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden. Speisenabgabe in Buffetform darf nur unter Einhaltung der folgenden Regeln erfolgen:

Bewirtungen „am Tisch“ verringern eventuelle Kontaktmöglichkeiten zwischen den Gästen. Buffets sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand und die folgenden Hygieneempfehlungen durchgängig eingehalten werden können. Es ist eine klare Wegführung mit genügend breiten Zu- und Abgängen zum Buffet vorzusehen. Damit es nicht zur Bildung von Warteschlangen kommt, sind zeitliche Regelungen empfehlenswert etwa, dass Gäste tischweise zum Gang ans Buffet gebeten werden. Die Speisenausgabe durch eine hinter dem Buffet stehenden Servicekraft gewährleistet den hygienischen Zustand der angerichteten Speisen und verringert die Gefahr, dass Oberflächen am oder rund ums Buffet von mehreren Personen berührt werden, wie Servierlöffel oder Schöpfkellen. Für das Servicepersonal am Buffet gilt eine Maskenpflicht. Alternativ eignet sich auch eine Vorportionierung in geeigneten abgedeckten Behältnissen oder das Anrichten verpackter Speisen.